

# BÖRSE N O R D N U N G

## des "Aquarienverein Scalare e.V.", Schweinfurt



### § 1 Geltungsbereich

Die Börsenordnung gilt für alle Aquarienbörsen, die vom 'Aquarienverein Scalare e.V.' Schweinfurt durchgeführt werden.

### § 2 Gegenstand der Aquarienbörse

Die Aquarienbörsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken. Auf ihnen dürfen nur angeboten werden:

- Tiere und Pflanzen, die in der Vivaristik gepflegt werden, sowie deren Eier und Samen, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längeren Bestand stammen und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist.
- nur ersichtlich gebrauchtes Zubehör für die Pflege von Aquarientieren, bzw. Pflanzen.

Nicht erlaubt ist das Anbieten von:

- Tieren und Pflanzen, die speziell für den Verkauf auf der Börse erworben wurden
- im Handel erhältlichem Futter jeglicher Art
- aus der Natur entnommenem Lebendfutter.

### § 3 Anbieter

Alle Anbieter müssen die erforderlichen Kenntnisse über die tier- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen besitzen, der Nachweis des entsprechenden VDA Sachkundenachweises ist wünschenswert. Die tierschutz- und artenschutzrechtlich vorgeschriebenen Dokumente sind mit zu führen. VDA Mitgliedern und Inhabern des Sachkundenachweises soll bei der Vergabe der Börsenplätze Vorrang gewährt werden. Händlern oder berufsmäßigen Züchtern ist jegliches Anbieten sowie der Verkauf im Börsenraum untersagt.

Anbieter, die nicht im VDA organisiert sind, können für bis zu zwei Börsen zugelassen werden.

### § 4 Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind im Sinne des Tierschutzes unabdingbar und ausnahmslos zu beachten:

1. Es dürfen nur unverletzte Tiere in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.
2. Als Behältnisse sind nur genügend große Transportbehälter und Aquarien zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eventuell dazu ergangene oder ergehende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.
3. Eine Überbesetzung der Börsenbecken ist nicht zulässig (Besatzdichte in Abhängigkeit der Tierart).
4. Die Börsenbecken sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt. Die für die angebotenen Tiere zuträglichen Wasserwerte (-parameter) sind zu beachten.
5. Unverträgliche Arten oder Einzelgänger sind separat zu halten. Kampffischarten sind einzeln zu halten und dürfen keinen Sichtkontakt untereinander haben.

6. Es ist ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung erforderlich (Pflanzenteile, Steine, Wurzeln o.ä.), Ausnahme: Schwarmfische.
7. Die Börsenbecken sind während der Börse durch den Anbieter oder einen Beauftragten ununterbrochen zu beaufsichtigen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass niemand durch vermeidbare Manipulationen die Tiere beunruhigt.
8. Die Börsenbecken sollen möglichst nur von oben und einer Seite her einsehbar sein. Unter Beachtung von § 4.6 darf zusätzlich auch die Rückseite einsehbar sein, wenn der Verkauf von der Beckenrückseite aus erfolgt.
9. In den Räumen, in denen die Börse stattfindet, darf nicht geraucht werden.
10. Die Abgabe und der Transport der Tiere darf nur in eigens dafür angebotenen Fischtransportbeuteln / Transportbehältnissen mit entsprechendem Wärme- und Sichtschutz erfolgen.

### **§ 5 In Beuteln angebotene Fische**

Für in Beuteln angebotene Fische gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Die Beutel sind so aufzustellen, dass die darin befindlichen Fische betrachtet werden können, ohne dass der Beutel angehoben werden muss.
2. Die Beutel müssen so aufgestellt werden, dass sie nicht um- oder herunterfallen können.
3. Die Beutel müssen ausreichend groß sein.
4. Den Wasserparametern der Fische im Beutel ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
5. Die Beutel müssen in einem ausreichenden Abstand zur Verkehrsfläche aufgestellt werden, damit die Fische nicht unnötig beunruhigt werden und nur von Personen näher begutachtet werden können, die ein echtes Kaufinteresse haben.

### **§ 6 Beratung und Information**

Die Börsenbecken sind mit Schildern zu versehen, die auch noch aus einer Entfernung von mindestens 50 cm gut lesbar sind, aus denen hervorgeht:

1. Name des Züchters/Anbieters (die Anschrift des Anbieters ist beim Börsenwart zu hinterlegen.)
2. Artname (wissenschaftlich - deutsch)
3. Ggf. Herkunftsgebiet
4. Pflegehinweis (Wasserwerte, Temperatur, Vergesellschaftung)
5. Fütterungshinweise
6. eventuell erforderliche weitere besonders zu beachtende Hälterungsbedingungen
7. Preis / Tauschwert.

Vom Anbieter wird zusätzlich erwartet, dass er den Kauf- oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen fachkundig berät.

Für in Beuteln angebotenen Tieren ist dies sinngemäß zu beachten.

### **§ 7 Terrarientiere**

Alle Anbieter von Terrarientieren verpflichten sich zur Einhaltung aller Bestimmungen aus der VDA Börsenordnung für Terraristik. Diese kann beim Börsenwart eingesehen werden. Alle weiteren rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

### **§ 8 Sauberkeit und Ordnung**

Alle Anbieter haben die Verpflichtung ihren Standplatz ausreichend gegen Wasserschäden zu sichern, diesen nach dem Börsenende sauber und trocken zu verlassen und bei den Aufräumarbeiten behilflich zu sein.

## **§ 9 Überwachung der Börsenordnung**

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Börsenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c TierSchG ist vom Verein ein verantwortlicher Börsenwart bestimmt. Dieser muss sachkundig sein. Der Veranstalter ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Er kann bei Zuwiderhandlung gegen die Börsenordnung oder die weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde Anbieter und Besucher mit sofortiger Wirkung von der Börse ausschließen und auf Kosten des Anbieters Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes treffen. Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfall kann der Verein einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des Vereins ausschließen.

## **§ 10 Haftung**

Der Verein vermittelt bei dem Ausrichten der Börse lediglich die Gelegenheit, die auf einer Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, rechtswirksame Geschäfte kommen nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion, zustande. Weder dem VDA noch dem Verein selbst erwächst aus diesen Geschäften irgendeine Haftung oder Gewährleistung. Weiterhin übernimmt der veranstaltende Verein in diesem Falle für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenständen und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von ordnungsgemäßem Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

## **§ 11 Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde**

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfange behilflich.

## **§ 12 Bekanntgabe**

Vor Börsenbeginn werden an deutlich sichtbarer Stelle die Börsenordnung sowie die Durchführungsbestimmungen ausgehängt. Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Börsenordnung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Börsenordnung hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Klausel zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen, nichtigen oder lückenhaften Klausel angestrebten Zweck am nächsten kommt und die gesetzlich zulässig ist.

Diese Börsenordnung wurde am 1.02.2009 in Kraft gesetzt und löst alle vorherigen ab.